


Tagfahrleuchten

Tagfahrleuchten (TFL) dienen der besseren Erkennbarkeit von Kraftfahrzeugen bei Tageslicht bei möglichst geringem Energieverbrauch. Zurzeit ist der Anbau noch nicht verbindlich vorgeschrieben, jedoch **unter folgenden Bedingungen an Personenkraftwagen, Kraftomnibussen und Nutzfahrzeugen** (EG-Fahrzeugklassen M und N) **zulässig**:

Genehmigung:

- TFL müssen gemäß ECE-R 87 genehmigt und mit einem Prüfzeichen versehen sein. Dies kann auf dem Glas, Reflektor oder Gehäuse angebracht sein. Ein Dimmen (Abdunkeln) des serienmäßigen Abblendlichtes, um dieses als TFL zu nutzen, ist unzulässig
- Beispiel für ein Prüfzeichen einer TFL:

 RL
00 (RL steht für daytime running lamp)
04711

The image shows a circular approval mark with 'E1' inside. To its right, the text 'RL' is written above '00'. Below this, the text '(RL steht für daytime running lamp)' is written. At the bottom, the number '04711' is displayed.

Vorgaben für die geometrische Anbaulage:

- Seitlicher Abstand: Der Abstand zwischen den Innenseiten der leuchtenden Fläche von TFL muss mindestens 600 mm betragen
- Höhe: Die Unterkante der leuchtenden Fläche von TFL muss mindestens 250 mm über der Fahrbahn liegen, die Oberkante darf maximal 1500 mm über der Fahrbahn liegen
- Sichtwinkel und Ausrichtung: TFL müssen so angebaut sein, dass das Tagfahrlicht bezogen auf die Längsachse des Fahrzeugs mindestens 20° nach innen und außen sowie in der Horizontalen 10° nach oben und unten ausstrahlen kann

Schaltvorschriften:

- TFL müssen beim Anfahren des Fahrzeugs eingeschaltet werden
- TFL müssen automatisch erlöschen, wenn die Fahrzeugaußenbeleuchtung eingeschaltet wird, außer bei Betätigung der Lichthupe. Dies ist zwingend erforderlich, um eine Blendung anderer Verkehrsteilnehmer bei Dunkelheit auszuschließen
- TFL dürfen ohne die hintere Fahrzeugbeleuchtung eingeschaltet sein, um Energie und damit Kraftstoff zu sparen. Diese Schaltung ist für Pkw und Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t, die ab dem 6. Februar 2011 erstmals in Verkehr kommen, vorgeschrieben

Tagfahrleuchten mit Begrenzungsleuchten-Funktion:

TFL dürfen auch nach Einschalten des Abblendlichts weiter leuchten, wenn sie durch das Einschalten des Abblendlichts automatisch gedimmt werden, um Begrenzungsleuchtenfunktion zu übernehmen. In diesem Fall gelten folgende abweichende Bedingungen:

- Die TFL müssen zusätzlich nach der ECE-R 37 als Begrenzungsleuchte genehmigt und gekennzeichnet sein (zusätzliches Genehmigungszeichen „A“).
- Die Unterkante der leuchtenden Fläche der TFL mit Begrenzungsleuchtenfunktion muss mindestens 350 mm über der Fahrbahn liegen.
- Der Sichtwinkel von TFL mit Begrenzungsleuchtenfunktion muss mindestens 45° nach innen und 80° nach außen sowie 15° nach oben und unten betragen.
- Die serienmäßigen Begrenzungsleuchten müssen durch Abklemmen der Zuleitungskabel stillgelegt werden.

Nutzung der Tagfahrleuchten:

Unabhängig von der Ausrüstung eines Fahrzeugs mit TFL ist gemäß § 17 StVO das Abblendlicht einzuschalten bei:

- erheblicher Sichtbehinderung am Tag durch Nebel, Schneefall oder Regen
- Dämmerung, Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern

Ergänzende Hinweise:

- Tagfahrlicht darf nicht mit dem von einigen Fahrzeugherstellern besonders für Skandinavien angebotenen „Dauerfahrlicht“ verwechselt werden. Beim „Dauerfahrlicht“ wird die an den Scheinwerfern bei Fahrt anliegende Spannung bei nicht eingeschaltetem Abblendlicht mittels Pulsweitenmodulation von 13 Volt auf 12 Volt reduziert. Dadurch wird die Lebensdauer der Leuchtmittel deutlich verlängert, die Scheinwerfer erfüllen aber noch die technischen Mindestanforderungen an das Abblendlicht. „Dauerfahrlicht“ darf nur zusammen mit Begrenzungs-, Schluß-, ggf. Umriß-, ggf. Seitenmarkierungs- und Kennzeichenbeleuchtung eingeschaltet sein.
- **Krafträder müssen im Geltungsbereich der StVO tagsüber weiterhin mit Abblendlicht fahren.** Eine Änderung der StVO, die ersatzweise die Nutzung von TFL zulässt, ist zu erwarten.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihre

TÜV NORD Mobilität

Produktmanagement
Hannover, 28.06.2010

TÜV NORD Mobilität

Tel.: 0800 80 70 60 0, Fax: 0511 986 1747

info@tuev-nord.de